

Telefon: 233 - 44973
Telefax: 233 - 989 - 44973

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2-2111

Stationärer Blitzer zwischen Rheinstraße und Münchner Freiheit

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00772
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann
am 12.07.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08571

Anlage:
1. BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 00772

Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 28.03.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann hat am 12.07.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00772 beschlossen. Darin wird gefordert, dass in der Leopoldstraße im Abschnitt zwischen Rheinstraße und Münchner Freiheit ein stationärer Blitzer aufgestellt wird.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Aufstellung stationärer Blitzer war bis zum Frühjahr 2020 dem Freistaat Bayern vorbehalten. Im April 2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration den Spielraum der Kommunen bei der Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen grundsätzlich erweitert, an die Aufstellung stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen aber weiterhin zahlreiche Voraussetzungen geknüpft. Beispielsweise muss eine Örtlichkeit mit hohem Unfallrisiko gegeben sein, an der eine dauerhafte Überwachung erforderlich oder eine andere Form von Überwachung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich oder zumindest erschwert ist. Absolute Priorität hat die Reduzierung von Verkehrsunfällen.

Aus Sicht der Stadtverwaltung wird derzeit analysiert, welchen Raum die engen Vorgaben des Innenministeriums lassen und wann und wo solche stationären Anlagen in den auf dieser Basis zulässigen Bereichen fest verbaut werden.

Nach aktueller Einschätzung sind stationäre Radaranlagen oft nur punktuelle, sehr lokale und zeitlich nicht unbedingt dauerhafte Lösungen, die für die Anlagen geeignete Standorte voraussetzen und baulichen Aufwand haben. In die Überlegungen ist daher auch der Einsatz von sogenannten semi-stationären Überwachungsanlagen einzubeziehen. Diese können u.a. durch einen flexiblen Einsatz über mehrere Tage oder Wochen gegebenenfalls bessere Ergebnisse erbringen und sind nicht mit so hohen Kosten verbunden wie die fest-verbauten stationären Anlagen. Letztlich gilt es hierzu im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit ein Konzept zur weiteren strategischen Ausrichtung der Geschwindigkeitsüberwachung zu erstellen und dem Stadtrat vorzulegen. Das Mobilitätsreferat beabsichtigt das Thema gemeinsam mit dem Kreisverwaltungsreferat in der zweiten Jahreshälfte 2023 im Sachstandsbericht zum Verkehrssicherheitskonzept „Vision Zero“ aufzugreifen.

Unabhängig von der Frage, ob bzw. wann ein stationärer Blitzer errichtet wird, werden die gefahrenen Geschwindigkeiten in der Leopoldstraße natürlich auch heutzutage schon überwacht. Da es sich in der Leopoldstraße zwischen Rheinstraße und Münchner Freiheit in beiden Richtungen durchgängig um einen Tempo 50-Abschnitt handelt, fällt die Geschwindigkeitsüberwachung in den Zuständigkeitsbereich der Polizei.

Diese teilte auf Anfrage mit, dass sich die Leopoldstraße zwischen dem Siegestor und der Schenkendorfstraße bereits in ihrem Geschwindigkeitsmessprogramm befindet.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 17 polizeiliche Geschwindigkeitsmessungen mittels Großgerät (= Geräte auf Dreibein) und an 54 Tagen Geschwindigkeitskontrollen mittels Laser-Handmessgerät durchgeführt. Im Jahr 2022 erfolgten bis zum 31. Oktober insgesamt 24 Messungen mittels Großgerät und an 32 Tagen Kontrollen mittels Laser-Handmessgerät. In beiden Zeiträumen lag die Beanstandungsquote bei ca. 3,5 %, also im vergleichsweise unteren Bereich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00772 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.07.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Einhaltung der Fahrgeschwindigkeiten in der Leopoldstraße wird durch die Polizei schon heutzutage regelmäßig kontrolliert. Bezüglich der Aufstellung stationärer Blitzanlagen muss verwaltungsseitig erst noch ein Konzept erarbeitet werden.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00772 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.07.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag nicht entsprochen werden.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Patric Wolf

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12 - Schwabing-Freimann

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2-2111
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5